

§ 4

(1) Die Inhaber einer Genehmigung gemäß § 3 haben für das Befahren der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) und andere gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die durch das Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Fahrtrouten und Feierabendplätze einzuhalten.

(2) Der Landgang ist nur an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt. Außerdem ist der Landgang bei schweren Havarien, bei Erkrankungen von Personen an Bord und bei Schleusungen gestattet.

§ 5

(1) Inhaber einer Genehmigung gemäß § 3 können auf dem Land- oder Luftwege aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen, wenn

- a) Niedrig- oder Hochwasser, Eisgang oder Havarie eine Rückreise mit dem Binnenschiff unmöglich machen,
- b) infolge Erkrankung die Weiterfahrt auf dem Binnenschiff nicht möglich ist,
- c) dringende Familienangelegenheiten dies erfordern.

(2) Die Notwendigkeit der Ausreise auf dem Land- oder Luftwege hat sich der Inhaber der Genehmigung durch die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist außerdem in die Bordliste des Schiffsführers einzutragen.

(3) Die Genehmigung zur Wiedereinreise auf dem Land- oder Luftwege während des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Diekel

**Anordnung Nr. 10*
über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren.**

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Ergänzung zu den Verwaltungsgebührentarifen wird in der Anlage der Tarif

0 III Binnenschiffahrtsangelegenheiten, Ziff. 25 bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

*) Anordnung Nr. 9 (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 10

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühr MDN	Bemerkungen
0 III 25	a) Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer eines Kalenderjahres	200.-	
	b) Für die Änderung der Erlaubnis bei Eigentümerwechsel sowie nach durchgeführten Umbauten, die eine neue Eichung des Schiffes zur Folge hatte, und für die Verlängerung der Erlaubnis	100.-	Zu Ziff. 25 Buchst. b: Sofern die Verwaltungshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden, wird die Gebühr nur einmal erhoben.